

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

3 (23.4.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. April

1892.

Inhalt.

Verordnung. Das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen betr.

Verordnung.

Das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 22. September 1865, das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr., verordnen wir mit sofortiger Wirkung wie folgt:*)

I. Die Instandhaltung der Orgeln.

§ 1.

Die Instandhaltung der Orgeln und namentlich deren Stimmung darf nur erprobten Orgelbauern anvertraut werden.

Eine Aushebung und vollständige Reinigung der einzelnen Orgel soll in der Regel alle zwanzig Jahre stattfinden.

Mit den Orgelbauern sind Verträge abzuschließen, bei deren Abfassung das unter I beiliegende Formular**) als Muster zu dienen hat.

§ 2.

Der gleichmäßigen Behandlung der Sache wegen und zur Erzielung möglichst günstiger Bedingungen ist darauf hinzuwirken, daß sich sämtliche Gemeinden einer Diözese, deren Orgeln aus örtlichen Mitteln unterhalten werden, des nämlichen Orgelbauers bedienen. Zum Zweck der Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Orgelbauers haben sämtliche Pfarrämter der bezeichneten Gemeinden dem Dekanate die nötigen Angaben

*) Die Verordnung ist gemäß § 3 und § 13 Schlußsatz vergl. mit § 40 Abs. 2 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtl. evang. Kirchenvermögens auch für die Diasporagenossenschaften verbindlich. Dabei tritt anstelle des Kirchengemeinderats der Kirchenvorstand, anstelle der Kirchengemeindeversammlung die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft ein.

**) Das Formular kann durch Vermittlung der Dekanate in der erforderlichen Anzahl von der Expeditur des evang. Oberkirchenrats unentgeltlich bezogen werden.

über die Register der Orgeln zu machen, damit dasselbe ein öffentliches Ausschreiben ergehen läßt, welches die Vergabung der Orgelunterhaltung in den fraglichen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des Formulars zum Gegenstand hat, und zur Einbringung von nach der Zahl und Art der Register bemessenen Angeboten auffordert, unter denen die Auswahl vorbehalten wird. Die Angebote sind schriftlich, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen mittelst eingeschriebenen Briefes bis zu einem bestimmten Tag, an welchem die Eröffnung stattfindet, bei dem Dekanat einzureichen.

Die eröffneten Angebote hat das Dekanat mit sämtlichen in der Sache erwachsenen Aktenstücken dem Oberkirchenrat vorzulegen und dabei nach Einvernahme des zuständigen Orgelbauverständigen zu beantragen, welchem unter den Bewerbern der Vorzug gegeben werden soll.

Der Oberkirchenrat bezeichnet hierauf durch das Dekanat denjenigen Orgelbauer, mit welchem unter geeigneter Benützung des Formulars von den einzelnen Gemeinden Verträge abzuschließen sind.

§ 3.

Alle Verträge, welche nach vorstehender Vorschrift zu Stande kommen, bedürfen keiner weiteren diesseitigen Genehmigung.

In denjenigen Fällen, in welchen Verträge über Instandhaltung von Orgeln anders als auf Grund dieser Bestimmungen festgestellt werden sollen, ist die besondere Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich. Vgl. auch § 18.

§ 4.

Die Dekanate haben im Verein mit den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten dahin zu wirken, daß auch überall, wo die Unterhaltung der Orgeln aus Mitteln der politischen Gemeinden besorgt wird, die letzteren sich den Maßnahmen der pflichtigen Kirchengemeinden anschließen.

§ 5.

Eine Kündigung der Verträge, wenn solche durch die Verhältnisse geboten erscheint, darf nicht von einer Gemeinde allein, sondern nur im Einvernehmen mit den übrigen Gemeinden der Diözese, unter Zustimmung des zu Räte zu ziehenden Sachverständigen und nach eingeholter Genehmigung des Oberkirchenrats erfolgen. Für den Abschluß neuer Verträge ist dann wieder das vorgeschriebene Verfahren maßgebend.

II. Der Bau neuer Orgeln und die Vorahme von Hauptausbesserungen an älteren Werken.

§ 6.

Sind neue Orgeln zu bauen oder Hauptausbesserungen älterer Werke vorzunehmen, so hat der Kirchengemeinderat hierwegen jeweils zunächst mit dem für die Diözese

zuständigen Orgelbaukommissär ins Benehmen zu treten, damit derselbe der Sachlage entsprechende Vorschläge mache, insbesondere ein Gutachten über den Zustand der zu entfernenden oder auszubessernden Orgel abgebe und sodann eine Disposition und einen annähernden Kostenüberschlag für die neue Orgel oder die Herstellung des alten Werkes fertige.

Mit Entwerfung von Gutachten, Dispositionen und Kostenüberschlägen dürfen Orgelbauer durch die Kirchengemeinderäte nur dann beauftragt werden, wenn der für die Diözese zuständige Orgelbaukommissär nicht in der Lage ist, diese Arbeit selbst zu besorgen, für welchen Fall derselbe den zu wählenden Orgelbauer namhaft zu machen hat.

§ 7.

Der Kirchengemeinderat teilt alsdann die von dem Orgelbaukommissär bezw. bei dessen Verhinderung von dem Orgelbauer gefertigten und letzterenfalls von dem ersteren noch begutachteten Schriftstücke der zuständigen Baubehörde (evang. Kirchenbauinspektion, Gr. Bezirksbauinspektion) mit, damit dieselbe vom bautechnischen Standpunkte aus die Orgelbauentwürfe prüfe und wegen der etwa erforderlichen Veränderungen am Kirchenbau (Ort der Aufstellung, Orgelempore u. dgl.) Vorschläge mache und Kostenberechnungen aufstelle.

§ 8.

Sobald die Angelegenheit die unter §§ 6 u. 7 vorgeschriebene Behandlung erfahren hat, hat der Kirchengemeinderat nach Anhören der Kirchengemeindeversammlung über das Vorhaben besondere Vorlage an den Oberkirchenrat unter Anschluß der erhobenen Schriftstücke zu machen, wobei auch Anträge über die beabsichtigte Mittelbeschaffung beizugeben sind. Vgl. hierzu §§ 40 u. 41 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens in der Fassung vom 13. Oktober 1890 (kirchl. Ges.- u. V.D.B. 1890 S. 178 ff.), sowie das staatliche Gesetz vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse und die dazu ergangene Vollzugsverordnung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890, womit den Kirchspielsverbänden*) die Möglichkeit gegeben ist, die anderweitig nicht gedeckten Kosten für Orgelherstellung als Aufwand für kirchliche Bauten (Art. 13 des Gesetzes) durch Erhebung von Kirchensteuern aufzubringen. (Kirchl. Ges.- u. V.D.B. 1888 S. 109 ff. u. 1890 S. 104 ff.).

§ 9.

Erst nachdem hiernach der Oberkirchenrat die Ermächtigung dazu erteilt hat, darf zur Vergebung des Orgelbaus (Neubau, Umbau oder Instandsetzung) geschritten werden.

Die Vergebung hat in der Regel auf dem Weg eines öffentlichen Ausschreibens zu erfolgen.

*) Die Diasporagenossenschaften können Kirchensteuern nach Maßgabe des Gesetzes nicht erheben.

§ 10.

Das öffentliche Ausschreiben hat der Kirchengemeinderat nach vorherigem Benehmen mit dem Orgelbaukommissär in geeigneten Zeitungen, jedenfalls aber in der badischen Gewerbezeitung zu erlassen. In demselben ist insbesondere aufzuführen:

die Art des Orgelbaus (ob Neubau, Instandsetzung, Umbau),

der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die schriftlichen Angebote versiegelt mit entsprechender Aufschrift portofrei eingeschrieben bei dem zuständigen, namentlich zu bezeichnenden Orgelbaukommissär einzureichen sind,

die Bemerkung, daß die Bedingungen bei dem Orgelbaukommissär zur Einsicht und zum Bezug aufliegen und zu welchem Preis der etwa nur gegen Entgelt mögliche Bezug derselben stattfinden kann.

Dem öffentlichen Ausschreiben sind die in der Anlage II zusammengestellten Bedingungen*) zu Grunde zu legen.

§ 11.

Die Eröffnung der Angebote findet entweder am Wohnsitz des Orgelbaukommissärs oder an einem zu vereinbarenden anderen Ort in Gegenwart des Orgelbaukommissärs und des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder eines — bei dessen Verhinderung vom Kirchengemeinderat bevollmächtigten — Vertreters desselben statt, wobei der Orgelbaukommissär die Angebote, so weit als möglich, mündlich zu begutachten hat. Hierüber wird durch den Orgelbaukommissär ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebote selbst werden dem Protokoll als Anlagen beigelegt. Das Protokoll wird zum Schluß von den Genannten unterschrieben. Eine Veröffentlichung der Angebote und des Protokolls ist nicht statthaft.

§ 12.

Sodann hat der Orgelbaukommissär über die eingelaufenen Angebote sobald als möglich ein ausführliches schriftliches Gutachten abzugeben, in welchem besonders anzugeben ist, in wiefern dieselben sich mehr oder minder zur Berücksichtigung bei der Zuschlagserteilung eignen. Das Gutachten ist mit sämtlichen erwachsenen Aktenstücken dem Kirchengemeinderat zuzustellen. Demselben steht die Zuschlagserteilung vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der oberkirchenrätlichen Genehmigung zu.

§ 13.

Bei der Wahl des Orgelbauers (§ 12) sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

*) Formulare zu Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anlage II), sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage III) können zum Preise von sechs Pfennig für das Stück von der Expediatur des Oberkirchenrats bezogen werden.

Die niedrigste Geldforderung ist bei der Zuschlagserteilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit gewährleistendes Gebot erteilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind folgende Angebote:

- a. welche den dem Ausschreiben zu Grunde gelegten Bedingungen nicht mindestens entsprechen,
- b. welche eine in offenbarem Mißverhältnis zur verlangten Leistung stehende Preisforderung enthalten,
- c. Angebote von Orgelbauern, welche sich bei früheren Orgelbauten in den letzten drei Jahren als untüchtig oder unzuverlässig erwiesen haben,
- d. Angebote, welche keine selbständigen Preisangebote enthalten, sondern sich darauf beschränken, andere Angebote zu unterbieten.

Im Übrigen ist der Zuschlag demjenigen zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

§ 14.

Nur ausnahmsweise darf der Kirchengemeinderat nach vorheriger Ermächtigung durch den Oberkirchenrat von einem öffentlichen Ausschreiben Umgang nehmen und mit einem oder mehreren bestimmten Orgelbauern wegen Übernahme des Geschäfts unmittelbar in Verhandlung treten. Letzterenfalls finden die Vorschriften der §§ 10—13 sinngemäße Anwendung.

Die Ermächtigung zur Umgangnahme von jeglichem Ausschreiben kann der Oberkirchenrat namentlich für den Fall geben, daß es sich um die Übertragung einer Orgelinstandsetzung von geringerem Umfang an den Orgelbauer der Diözese handelt.

In jedem Falle ist die bezügliche Ermächtigung durch den Kirchengemeinderat bereits bei der Vorlage gemäß § 8 nachzusehen.

§ 15.

Bei der Beschlussfassung über die Übertragung des Orgelbaus an den von dem Kirchengemeinderat vorgeschlagenen Orgelbauer (vgl. § 12 Schlusssatz und § 14) hat die Kirchengemeindeversammlung, bezw. Gesamtvertretung gleichzeitig auch über die Beschaffung des Gesamtaufwands für den Orgelbau*) endgiltig zu beschließen. Vgl. §§ 41, 12 Ziff. 3 u. 13, Ziff. 1 der Verwaltungsvorschriften.

*) Zu dem Gesamtaufwand gehören neben der Affordsumme für das neue Werk, die Instandsetzung oder den Umbau des alten Werkes auch die Kosten der Verbringung des Orgelwerkes oder dessen Bestandteile von der Station an den Aufstellungsort und der Rückverbringung der leeren Kisten an die Station u. s. w., die Vergütung des Blasbalgtreters oder Handlagers bei der Aufstellung und Stimmung des Werks, der Aufwand für die im Anschluß an den Orgelbau vorzunehmenden baulichen Änderungen in der Kirche, die Gebühren und Auslagen des Orgelbaukommissärs und dergl.

Falls die vollständige Deckung des Aufwands nur mit Zuhilfenahme der Kirchensteuer^{*)}, bezw. eines durch die Erträgnisse der Kirchensteuer zu verzinsenden und innerhalb näher zu bestimmender Zeit wieder zu tilgenden Anlehens möglich ist, so sind bei der Beschlußfassung die erforderlichen besonderen Förmlichkeiten gehörig zu beachten. Vgl. § 25a der Kirchenverfassung, Art. 7, 9, 27, 33 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 und § 14 der dazu ergangenen Vollzugsanweisung vom 6. September 1890, §§ 11a Ziff. 3 u. 4, 12 Ziff. 3, 9 u. 10, 13 Ziff. 1 der Verwaltungsvorschriften. Zu dieser Beschlußfassung ist alsdann sofort gemäß Art. 33 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes in der vorgeschriebenen Weise die staatliche Genehmigung bei dem zuständigen Groß-Bezirksamt einzuholen.

§ 16.

Sobald die vorstehend bezeichnete Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung erfolgt und soweit etwa erforderlich staatlich genehmigt ist, hat der Kirchengemeinderat den gewählten Orgelbauer von der vorbehaltlich der noch einzuholenden kirchenobrigkeitlichen Genehmigung auf ihn gefallen Wahl in Kenntnis zu setzen und mit ihm im Benehmen mit dem zuständigen Orgelbaukommissär und der zuständigen Baubehörde unter Benützung des in der Anlage III. beigegebenen Musters — welches bei der Instandsetzung oder dem Umbau einer alten Orgel sinngemäß anzuwenden ist — einen Orgelbaupvertrag abzuschließen.^{**)}

Bei Feststellung der Zahlungsbedingungen (§ 7 des Vertragsmusters) ist darauf zu achten, daß mindestens ein Drittel der Akkordsumme erst nach unbeanstandeter Übernahme des Werks zur Auszahlung gelangt.

§ 17.

Den mit dem Orgelbauer in doppelter Fertigung abgeschlossenen Orgelbaupvertrag hat der Kirchengemeinderat unter Anschluß der in der Sache erwachsenen Akten mit einem ausführlichen Begleitbericht dem Oberkirchenrat zur Genehmigungserteilung vorzulegen, wobei auch Erklärungen des Orgelbaukommissärs und der Baubehörde, daß sie gegen den Vertrag nichts zu erinnern haben, sowie ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der dem Bau zustimmenden Kirchengemeindeversammlung und eintretendenfalls auch die Ausfertigung der bezirksamtlichen Genehmigung anzuschließen sind.

Die eine Fertigung des genehmigten Orgelbaupvertrags ist nach Rückkunft sofort dem Orgelbauer gegen Bescheinigung zuzustellen.

Denjenigen Bewerbern, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, ist Nachricht von der Erfolglosigkeit ihrer Angebote zu geben.

§ 18.

Nach unbeanstandeter Übernahme des Orgelwerks ist mit dem gewählten Orgelbauer wegen Stimmung und Unterhaltung der Orgel während der Garantiezeit ein Vertrag

^{*)} Vgl. Fußnote zu § 8.

^{**)} Der Orgelbaupvertrag ist von dem Kirchenvorstand in Diasporagenossenschaften „namens des betr. Kirchenfonds“ abzuschließen.

Wegen der Formulare zu Orgelbaupverträgen vgl. Fußnote zu § 10.

nach dem gegebenen Muster (I), jedoch mit Weglassung des zweiten Absatzes im § 4 desselben, unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberkirchenrats abzuschließen.

III. Die Bezirksorgelbaukommissäre und deren Gebühren.

§ 19.

Die in der Eigenschaft als Bezirksorgelbaukommissäre aufgestellten Sachverständigen*) haben nicht nur die wegen Instandhaltung der Orgeln in den einzelnen Diözesen abzuschließenden Verträge zu begutachten und deren gehörigen Vollzug im Benehmen mit den Dekanaten zu überwachen, sondern sind auch zum Entwerfen bezw. Begutachten von Dispositionen und Kostenüberschlägen zu neuen Orgeln und zu Hauptausbesserungen älterer Werke, zur Überwachung der vertragsmäßigen Ausführung der Orgelbauten und zur Prüfung fertiger Werke berufen.

§ 20.

Außerdem sollen die Bezirksorgelbaukommissäre in gewissen Zeiträumen eine planmäßige Vereifung der Diözesen auf Kosten der Diözesanverwaltungen vornehmen. Damit soll eine genaue Bekanntschaft dieser Sachverständigen mit sämtlichen ihrer Aufsicht zugewiesenen Orgeln und deren Behandlung von Seiten der Orgelbauer erzielt, eine sofortige sachverständige Beratung und Unterstützung der Pfarrämter und Organisten in den ihnen hinsichtlich der Orgeln obliegenden Verpflichtungen herbeigeführt, und auf Grund der von den Orgelbaukommissären zu machenden genauen Aufzeichnungen über die Beschaffenheit jeder Orgel die Möglichkeit gegeben werden, daß der Orgelbaukommissär bei besonderen Vorkommnissen den Gemeinden den erforderlichen Rat erteilen kann, ohne jeweils besonders an Ort und Stelle gehen zu müssen.

Eine solche Vereifung soll für die einzelne Diözese spätestens je nach Umlauf von zwölf Jahren sich wiederholen.

Über das allgemeine Ergebnis der planmäßigen Vereifung einer Diözese hat der Bezirksorgelbaukommissär dem dieselbe veranlassenden Diözesanausschuß jeweils einen Hauptbericht zu erstatten und davon eine Abschrift dem Oberkirchenrat vorzulegen. Ferner läßt der Sachverständige den Kirchengemeinderäten über den Erfund der einzelnen Orgeln Sonderberichte unter Beifügung der etwa erforderlichen Herstellungs-, Verbesserungs- oder Erneuerungsvorschläge u. dgl. durch Vermittlung des Dekanats zugehen.

§ 21.

Die Bezirksorgelbaukommissäre handeln nicht von sich aus, sondern entweder aus Veranlassung der Dekanate, bezw. Diözesanausschüsse und Kirchengemeinderäte oder aus Auftrag des Oberkirchenrats.

*) Zur Zeit sind als Bezirksorgelbaukommissäre bestellt: 1. Hoforganist *Barner* in Karlsruhe für die Diözesen: Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Hornberg, Bahr, Rheinbischofsheim, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim, und 2. Musikdirektor *Hänel* in Mannheim für die Diözesen: Bretten, Eppingen, Mannheim-Heidelberg, Badenurg-Weinheim, Oberheidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Bogberg, Wertheim.

Für die Berrichtungen der Bezirksorgelbaukommissäre sind folgende Gebührenansätze in Anrechnung zu bringen:

1. Für jeden Bericht (auch einen nach § 20 Abf. 3 zu erstattenden Sonderbericht) einschließlich des Schreibmaterials u. 2 M
2. Für Prüfung und Begutachtung eines einzelnen Kostenüberschlags u. 3 "
3. Für Ausarbeitung einer Orgeldisposition samt Feststellung der Ver-
gebungsbedingungen je nach der Größe der ersteren 4—10 "
4. Für Abschriften der Vergebungsbedingungen u. dgl. für den Bogen 50 S
5. Für die Anwohnung bei der Eröffnung der Angebote auf Übernahme
von Orgelwerken u. dgl., sofern solche am Wohnsitz des Orgelbau-
kommissärs stattfindet 2 M
6. Für die schriftliche Begutachtung der eröffneten Angebote nebst Einzel-
kostenberechnungen u. dgl. je nach der Größe der hierwegen abzu-
fassenden Berichte 2—4 "
7. Bei auswärtigen Geschäften täglich 8 "
nebst Vergütung der nachzuweisenden Reisekosten.

Nimmt der Orgelbaukommissär an einem Tage in mehreren Orten auswärtige Geschäfte vor, so sind die Gebühren und Reisekosten auf die einzelnen Orte entsprechend zu verteilen.

8. Für jede aufgetragene Prüfung eines Orgelbaues 4—20 "
9. Für die Bereisung einer ganzen Diözese einschließlich der (doppelten)
Zufertigung des Hauptberichts hat der Orgelbaukommissär anstelle
des Gebührensatzes nach Ziffer 7 eine Aversalvergütung nach der
Zahl der zu besichtigenden Orgeln unter Zugrundelegung eines
Satzes von fünf Mark für die einzelne Orgel anzusprechen. Da-
neben werden die nachzuweisenden Reisekosten besonders vergütet.

Ergeben sich im einzelnen Fall Zweifel über die Anwendung dieser Gebührenansätze, so ist die Entschliezung des Oberkirchenrats einzuholen.

IV. Übergangsbestimmung.

Bereits bestehende Orgelinstandhaltungsverträge, welche den Bestimmungen der bisherigen Orgelbauverordnung entsprechend und insbesondere unter Benützung des derselben beigegebenen Formulars aufgestellt worden sind, brauchen nicht unter Zugrundelegung des neuen Formulars erneuert zu werden.

Karlsruhe, den 8. April 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

Vertrag

über

Orgelinstandhaltung.

Zwischen

dem evangelischen Kirchengemeinderat in

und

dem Orgelbauer

in

ist heute

über die Instandhaltung der Orgel in

folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Orgelbauer

macht sich verbindlich, die Orgel in

welche klingende Register mit Zungenregistern in den Manualen

und in den Pedalen hat, alljährlich mal und zwar in der
besseren Jahreszeit (zwischen 1. Mai und 31. Oktober) zu untersuchen, sämtliche Register
neu zu intonieren und rein zu stimmen

§ 2.

Der Orgelbauer hat besonders auch die Verpflichtung, die Mechanik aller Orts
sorgfältig zu regulieren, dabei abgebrochene Drähte zu ergänzen, mangelhaft gewordene
Federn durch neue zu ersetzen u. s. w., so daß jedes Register pünktlich anspricht und
kein Nachtönen entsteht, sowie das Gebläse unter gleichzeitiger Besorgung aller kleineren
Reparaturen so instandzuhalten, daß die Handhabung desselben keine nachteilige Reibung
und kein störendes Geräusch verursacht.

Sollte im Verlauf der Zeit eine Aushebung und vollständige Reinigung notwendig
werden, so hat er solche gleichfalls vorzunehmen.

§ 3.

Dem Orgelbauer liegt es ferner ob, jeden entstandenen oder im Entstehen begriffenen
größeren Fehler am Orgelwerke — auch äußeres schädliches Einwirken auf dasselbe —
sogleich dem Kirchengemeinderat und dem Orgelbaukommissär schriftlich zur Anzeige zu
bringen und dabei Vorschläge zur Beseitigung des Übelstandes unter Kostenangabe zu machen.

Er ist auch zur sofortigen Verbesserung dieser Fehler verbunden, wo Gefahr auf
dem Verzuge steht, hat aber hiefür besondere Vergütung anzusprechen, deren Betrag durch
nachträgliche Vereinbarung bestimmt wird.

§ 4.

Als jährliches Aversum für sämtliche in den §§ 1, 2 und 3 angedeutete Unter-
haltungsarbeiten erhält der Orgelbauer die Summe von

aus

bezahlt, sobald der Organist mit der vollzogenen Arbeit sich befriedigt erklärt und die erfolgte gehörige Stimmung mit dem Geistlichen unterschriftlich beglaubigt hat.

Im Falle der Aushebung und vollständigen Reinigung hat jedoch der Orgelbauer anstelle des betr. Jahresabsums eine mäßige Sondervergütung zu beanspruchen, welche vorher zwischen den Beteiligten vorbehaltlich der Bestätigung durch den Orgelbaukommissär vereinbart wird.

Der Kirchengemeinderat wird überdies bei jeder Stimmung der Orgel die Bläsbalgtreter stellen.

§ 5.

Sollte der Orgelbauer seinen Verpflichtungen in den bezeichneten Zeitabschnitten nicht nachgekommen sein, so ist er, ohne daß es weiterer Aufforderung oder Mahnung bedarf, in Verzug gesetzt und der Kirchengemeinderat befugt, auf Kosten des säumigen Orgelbauers einen anderen mit der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu beauftragen.

§ 6.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, jedoch ist beiden Teilen einjährige Kündigung gestattet.

Doppelt ausgefertigt, beiderseits genehmigt, unterschrieben und ausgewechselt.

..... am 18

Evang. Kirchengemeinderat.

Orgelbauer.

Bedingungen

für

die Bewerbung um Orgelarbeiten.

§ 1.

Niemand hat Aussicht als Orgelbauer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung des Geschäfts in jeglicher Beziehung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

Die neue Orgel in die evang. Kirche	} in
Der Umbau der Orgel in der evang. Kirche	
Die Instandsetzung der Orgel in der evang. Kirche	

soll genau nach der von dem Orgelbaukommissär
 in aufgestellten Disposition Nr.
 vom ausgeführt werden.

Bezüglich der Ausführung des Orgelgehäuses sind die Bewerber an die Weisungen
 der { evang. Kirchenbauinspektion }
 { Gr. Bezirksbauinspektion } gebunden.

Disposition, annähernde Kostenberechnung u. dgl. sind bei dem obengenannten Orgelbaukommissär einzusehen und werden auf Ersuchen — geeignetenfalls gegen Erstattung der Selbstkosten — verabfolgt.

§ 3.

Die Angebote sind von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und portofrei eingeschrieben bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft,
- b. eine ins Einzelne gehende und die Preisangaben sowohl für die Einzelarbeiten (Stimmen, Blasbälge, Gehäuse, Spielpult u. dgl.) als auch für das Gesamtwerk enthaltende Disposition,
- c. die Angabe, gegen welche Vergütung das abgängige, etwa noch brauchbare Material der alten Orgel von dem Bewerber übernommen wird,
- d. die Angabe der Zahlungsbedingungen,
- e. die Erklärung, daß der Bewerber für die Güte und Dauerhaftigkeit des von ihm zu erstellenden Orgelwerks eine zehnjährige — bezw. bei der Instandsetzung oder dem Umbau eines alten Werks eine fünfjährige — Gewähr übernimmt,
- f. die genaue Bezeichnung der Adresse des Bewerbers.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Zeit bei dem Orgelbaukommissär nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei dem Orgelbaukommissär bis zu der durch den Kirchengemeinderat in an sie ergehenden Benachrichtigung davon, ob ihnen der Zuschlag erteilt ist oder nicht, jedenfalls aber nicht länger als sechs Monate an ihre Angebote gebunden.

Nachträgliche Preisabbietungen seitens der Bewerber sind unstatthaft.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem der ausschreibende Kirchengemeinderat seinen Sitz hat.

§ 5.

Eine Veröffentlichung der abgegebenen Angebote ist nicht gestattet.

§ 6.

Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, dem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen. Dieser wird vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung des Geschäfts gewährleistendes Gebot erteilt.

Die endgiltige Zuweisung des Geschäfts erfolgt durch den Kirchengemeinderat nach gegebener Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und oberkirchenrätlicher Genehmigung und zwar durch Mitteilung einer Fertigung des unterschriftlich vollzogenen und allseitig genehmigten Orgelbauvertrags. Der Empfang der Vertragsfertigung ist durch den Orgelbauer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Aufgestellt

den

ten

Der evang. Kirchengemeinderat.

Der Orgelbautommiffär.

T.:

T.:

T.:

Anlage III.

Orgelbau-Vertrag.

Zwischen dem evang. Kirchengemeinderat in

namens der evang. Kirchengemeinde

und

Orgelbauer in

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Orgelbauer übernimmt die Lieferung einer neuen Orgel in die evang. Kirche in, wie solche in dessen Angebot vom, wornach die Orgel klingende Stimmen zu erhalten hat, genau beschrieben und mit den Bedingungen festgesetzt ist.

§ 2.

Orgelbauer verpflichtet sich, nicht nur zu sämtlichen Teilen des Werks das für dessen Bestand und die musikalische Wirkung beste und zweckmäßigste Material zu verwenden, sondern auch das Ganze kunstgerecht herzustellen, besonders die zur Mechanik gehörigen Teile auf das sorgfältigste zu bearbeiten und jeder Stimme die ihr eigentümliche Intonation, dem Ganzen aber diejenige Kraft und Tonfülle zu geben, wie solche durch den Umfang der Disposition bedingt sind und der Größe der Kirche vorteilhaft entsprechen.

Die Stimmung der Pfeifen geschieht nach dem Normal-Orchesterton.

Der Spielpult ist anzubringen.

§ 3.

Das Orgelgehäuse ist nach Zeichnung und Arbeitsbeschrieb der
 evang. Kirchenbauinspektion } zu fertigen und der Anstrich
 Gr. Bezirksbauinspektion }

wie
 zu halten. Die richtige Fertigung des Gehäuses nebst Anstrich wird vor der Übernahme der Orgel von der { evang. Kirchenbauinspektion } geprüft.
 { Gr. Bezirksbauinspektion }

§ 4.

Für Güte und Dauerhaftigkeit des Werks leistet der Verfertiger eine zehnjährige Gewähr vom Tage der Übernahme an in der Art, daß er alle Fehler, welche etwa infolge unrichtiger Konstruktion oder Verwendung unzureichenden Materials während dieser Zeit sich zeigen oder einstellen sollten, ungesäumt und auf eigene Rechnung verbessert.

Von dieser Gewähr ist jedoch ausdrücklich ausgenommen die jedes Jahr nötige Nachstimmung und Unterhaltung der Orgel — worüber mit dem Orgelbauer in einem besonderen Vertrag für die Zeit der Gewähr das Erforderliche vereinbart wird — sowie alles, was infolge von erweislich unrichtiger Behandlung, durch Feuchtigkeit, Staub, Temperatureinflüsse, durch höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen könnte.

§ 5.

Die Ablieferung und Aufstellung des Werks hat spätestens bis zum
zu geschehen.

Hält der Orgelbauer diesen Zeitpunkt nicht ein, so erleidet er, ohne daß es einer
Inverzugsetzung bedarf, für jede Woche einen Abzug von

..... M (m. W.) Mark.

Die Kirchengemeinde besorgt die Verbringung der neuen Orgel von der Station
nach dem Aufstellungsort, sowie der leeren Kisten zur Station
zurück auf eigene Kosten und stellt auch für die Zeit der Aufstellung und Stimmung
der neuen Orgel einen Handlanger, bezw. Blasbalgtreter kostenfrei zur Verfügung.

§ 6.

Nach erfolgter Aufstellung des Werks am Bestimmungsort hat die Übernahme des-
selben durch die Kirchengemeinde auf Grund der Erklärungen des zuständigen Orgelbau-
kommissärs und der { evang. Kirchenbauinspektion }
{ Gr. Bezirksbauinspektion }
„daß das Werk vertragsmäßig geliefert wurde“, zu geschehen.

§ 7.

Die Akkordsumme für die Viefierung des neuen Werks beträgt M, bezw.
nach Abzug der für die Übernahme des alten Werks durch den Orgelbauer zugestandenen
Vergütung von M, M

(m. W.) Mark,

welch' letztere Summe*)

*) Wegen der Feststellung der Zahlungsbedingungen siehe § 16 Abs. 2 der Orgelbauperordnung.

aus
an den Orgelbauer entrichtet wird.

§ 8.

Nachrechnungen für die in vorstehendem Vertrag bezeichneten Arbeiten finden seitens des Orgelbauers nicht statt.

§ 9.

Obiger Vertrag, zu welchem die Genehmigung des evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe vorbehalten bleibt, wurde doppelt ausgefertigt und wird nach der Genehmigung jedem Teil ein Exemplar eingehändigt.

....., den

....., den

Der evang. Kirchengemeinderat.

Der Orgelbauer.

T.:

T.:

T.:

No.

Zu vorstehendem Vertrag wird hiermit die kirchenobrigkeitliche Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den

Evangelischer Oberkirchenrat.